

Information

BMF - IV/7 (IV/7)



19. Jänner 2016

BMF-010302/0009-IV/8/2016

Information zu der am 16. Jänner 2016 in Kraft getretenen Änderung der Arbeitsrichtlinie Iran Embargo (AH-2616) - Aufhebung/Änderung der Sanktionen gegen den Iran

Der Rat hat mit Information vom 16. Jänner 2016, [AbI. C 15 I](#), den Beginn der Anwendung der [Verordnung \(EU\) 2015/1861](#) des Rates zur Änderung der [Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) über restriktive Maßnahmen gegen Iran und der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/1862](#) des Rates zur Durchführung der [Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) über restriktive Maßnahmen gegen Iran bekannt gegeben.

Mit Verordnung (EU) 2015/1861 des Rates wurden u.a. folgende Sanktionsmaßnahmen ersatzlos aufgehoben:

- Ausfuhr von Schlüsselausrüstung oder –technologie für Erdöl und Erdgas (Arbeitsrichtlinie AH-2616 Abschnitt 2D);
- Ausfuhr von Ausfuhr von Marine-Schlüsselausrüstung oder Marine-Schlüsseltechnologie (Arbeitsrichtlinie AH-2616 Abschnitt 2M);
- Einfuhr von Rohöl oder Erdölerzeugnissen (Arbeitsrichtlinie AH-2616 Abschnitt 3E);
- Einfuhr von petrochemischen Erzeugnissen (Arbeitsrichtlinie AH-2616 Abschnitt 3F);
- Aus- und Einfuhr von Gold, Edelmetallen und Diamanten (Arbeitsrichtlinie AH-2616 Abschnitt 2G und AH-2616 Abschnitt 3G);
- Ausfuhr von iranischer Währung (Arbeitsrichtlinie AH-2616 Abschnitt 2H).

Das generelle Ausfuhrverbot für Grafit, Rohmetalle, Metallhalberzeugnisse wurde nunmehr in eine Genehmigungspflicht für Grafit und bestimmte Metalle umgewandelt.

Mit [Verordnung \(EU\) 2015/1861](#) des Rates wurde auch die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck neu geregelt:

- Die Ein- und Ausfuhr von Waren aus der Liste der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer (neue Anlage I der Verordnung (EU) 2015/1861 des Rates) und von Waren des Anhanges II der Verordnung sind nunmehr bewilligungspflichtig;
 - Die Ausfuhr von Waren aus der Liste des Trägertechnologie-Kontrollregimes (Anhanges III der Verordnung (EU) 267/2012 des Rates) bleibt verboten.
 - Für andere Dual Use Güter gelten die Genehmigungspflichten nach den Vorgaben der Dual Use Regelungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#).

Die Änderungen werden in der Arbeitsrichtlinie AH-2616 zu einem späteren Zeitpunkt berücksichtigt.

Bundesministerium für Finanzen, 19. Jänner 2016